

Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz

Zehn Jahre nach der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes stellen wir die Frage nach den Ergebnissen, Erfolgen, Veränderungen dieser ersten umfassenden gesetzlichen Regelung der beruflichen Bildung in Deutschland. Bei diesem Versuch, Bilanz zu ziehen, gilt es vorab festzustellen, daß mit diesem Gesetz Berufsbildung zu einer öffentlichen Aufgabe gemacht wurde: Berufliche Bildung ist seither nicht mehr die „vergessene Schwester“ der allgemeinen Bildung.

Der Bedeutung dieses Bildungsbereichs entsprechend wurde 1969 erstmals hierfür öffentliche Verantwortung hergestellt, d. h. alle Beteiligten traten in die Verantwortung, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Bund und Länder. Dies ist das grundlegende Verdienst dieses Gesetzes; damit wurde die Grundlage für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung und den Bestand der betrieblichen Berufsausbildung gelegt.

Bis 1969 war berufliche Bildung vorrangig Gegenstand privatrechtlicher und privatwirtschaftlicher Verantwortlichkeit. Breite öffentliche Aufmerksamkeit bestand nicht, oder immer nur dann, wenn es Probleme gab. So zum Beispiel Mitte der 50er Jahre, als die Berufsnot der Jugendlichen ins öffentliche Bewußtsein rückte.

Mit dem Berufsbildungsgesetz wurde dies anders. Lehrlingsausbildung wurde wie andere Bildungsbereiche Gegenstand öffentlicher Erörterungen und Einflußnahme und vorausschauender Planung. Diese entscheidende und wichtige Neuerung gilt es immer wieder zu betonen, wenn man sich heute kritisch mit den Ergebnissen und Wirkungen dieses Gesetzes auseinandersetzt — zu schnell wird dieser Sachverhalt vergessen.

Wie bereits vor 1969 prallen auch heute in der beruflichen Bildung die Meinungen der Beteiligten hart aufeinander. Gerade die unterschiedlichen Interessen von Arbeitgebern und Gewerkschaften sind es, die die Diskussion im damaligen Gesetzgebungsverfahren beherrschten, und sie sind, dies zeigen die Bilanzen, die in diesem Heft von beiden Seiten gezogen werden, nahezu unverändert geblieben: Den einen geht das Gesetz nicht weit genug, weil die Strukturen und Zuständigkeiten der beruflichen Bildung sich nicht entscheidend verändert haben — nach der Meinung der anderen wurde mit dem Berufsbildungsgesetz schon viel zu viel geregelt und vor allem den Interessen der Wirtschaft nicht ausreichend entsprochen.

Diese Einschätzungen — 1979 so formuliert — zeigen an, in welchem Interessen- und Spannungsfeld sich berufliche Bildungsfragen bewegen. Sie signalisieren aber zugleich die grundsätzliche Notwendigkeit der Konsensbereitschaft auf allen Seiten, wenn in der beruflichen Bildung wirklich praxisbezogene Verbesserungen bewirkt werden sollen.

Mit viel Skepsis und Mißtrauen wurden die neuen Regelungen des Berufsbildungsgesetzes aufgenommen. Diese Startbedingungen erwiesen sich aber im nachhinein nicht als die schlechtesten. Alle Beteiligten gingen an die Verwirklichung und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen mit realistischer Einschätzung der Sachlage, es wurden keine irrealen Vorstellungen an den Anfang der Arbeit gestellt. Vielmehr wußten alle, daß die Interessen, Gegenstände und unterschiedlichen Meinungen uneingeschränkt fortbestanden. Daran hat auch das mit den Stimmen von der Großen Koalition im Bundestag beschlossene Gesetz nichts geändert.

Die Schwerpunkte des Berufsbildungsgesetzes lagen vor allem in folgenden Bereichen:

1. *Mit Hilfe von Ausbildungsordnungen, die ein Mindestmaß an inhaltlichen Anforderungen für die Berufsbildung in einem Beruf vorsehen, wurden erstmals rechtsverbindliche Standards für die berufliche Bildung festgelegt. Anlernberufe wurden bestätigt.*
2. *Durch die Schaffung von Anlaufstellen für die berufliche Ausbildung vor Ort sollte ein breites Netz von dezentraler Verant-*

wortlichkeit gespannt werden. Dies hat entscheidend mit zur Verankerung von Fragen der Ausbildung im öffentlichen Bewußtsein beigetragen. Daß in örtlichen Berufsbildungsausschüssen bei den Kammern jetzt die Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und der Berufsschullehrer zusammenarbeiten, hat positiven Einfluß auf den Alltag der beruflichen Praxis.

3. *Die im Gesetz begonnenen ersten Versuche, den Beruf des Ausbilders und seine Ausbildung in seiner ihm zukommenden Bedeutung zu beschreiben und auf seine zentrale Funktion hinzuweisen, haben erheblich dazu beigetragen, die Qualität in der beruflichen Bildung zu verbessern. Was an individuellem Engagement und an Einsatzbereitschaft von den Ausbildern in den Betrieben geleistet wird, verdient uneingeschränkte Anerkennung und Zustimmung.*
4. *Den Gewerkschaften wurde erstmals ein Mitbestimmungsrecht in Fragen der Planung der beruflichen Bildung eingeräumt. Damit wurde die gemeinsame Verantwortung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern für die Ausbildung der Arbeitnehmer verankert.*
5. *Mit dem Bundesausschuß für Berufsbildung und seiner Arbeit in Form einer Vielzahl von Empfehlungen für die berufliche Ausbildungspraxis gab es erstmals eine Bundesinstitution, die Probleme und Fragen der beruflichen Ausbildung kontinuierlich thematisierte.*
6. *Mit der Schaffung des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung, dem Vorgänger des heutigen Bundesinstituts für Berufsbildung, wurde die Entwicklung der Berufsbildungsforschung in der Bundesrepublik und ihre Verankerung im Bewußtsein der Berufsbildungspraxis eingeleitet. Mit Hilfe dieses Forschungsinstituts wurde erstmals in großem Maßstab anwendungsbezogene Forschung und praxisbezogene Entwicklung betrieben. Die Anerkennung der Arbeit dieser Einrichtung im In- und Ausland und die Vielzahl der vorgelegten Ergebnisse haben trotz aller berechtigten Kritik im Einzelfall bislang bewiesen, wie notwendig, aber auch wie wirksam eine Bundeseinrichtung dieser Art war und ist.*

Diese positive Bilanz der Auswirkungen des Berufsbildungsgesetzes, will nicht verleugnen, daß bei weitem noch nicht alles in der beruflichen Bildung zum besten geregt ist. Die Ausbildungssprobleme, die in den siebziger Jahren hinzukamen, und die mit Hilfe des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes gelöst werden sollten, zeigen aber, daß mit dem Berufsbildungsgesetz von 1969 ein wichtiger erster Schritt getan wurde: Es ging damals und geht auch heute und in Zukunft um die Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung, damit sie im Wettbewerb mit allgemeiner Bildung den Platz im Bildungswesen erhält, der ihr nach ihrem Wert als wesentlicher Faktor der Menschenbildung zukommt.

Um zu zeigen, wie die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen die Wirksamkeit des Berufsbildungsgesetzes einschätzen, legt das Bundesinstitut für Berufsbildung diese Schrift „Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz“ als Sonderheft der Zeitschrift „Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis“ vor. Es wird eingeleitet mit einem Beitrag von Bildungsminister Dr. Jürgen Schmude, der eine Bilanz aus der Sicht des zuständigen Ministers zieht. Es folgt ein Beitrag von Rolf Raddatz, zuständiger Abteilungsleiter beim DIHT, ehemaliger Hauptabteilungsleiter im Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und Mitglied des Hauptausschusses des Bundesinstituts, der für die Arbeitgeber seine Position formuliert. Felix Kempf, Abteilungsleiter berufliche Bildung beim DGB Bundesvorstand und seit Bestehen des Bundesinstituts Mitglied seines Hauptausschusses, tut dies in gleicher Weise für die Gruppe der Arbeitnehmer. Bilanz zieht Professor Dr. Günter Wiemann (Präsident des Niedersächsischen Landesinstituts für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung) mit einer von ihm systematisch angelegten Analyse zur Zukunftssicherung des ‚dualen Systems‘.

Hermann Schmidt